

## WELCHE VORHABEN SIND VON DER SICHERUNG DER KLIMAVERTRÄGLICHKEIT BETROFFEN?

Die Übersicht zeigt, für welche Vorhaben eine Prüfung der Klimaneutralität und/ oder Klimaresilienz vorzunehmen ist.

### Förderprogramm: Touristische Infrastruktur

Fördertatbestand	Prüfung Klimaneutralität	Prüfung Klimaresilienz
2.1.1 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastruktur	Erforderlich	Erforderlich
2.1.2 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen, sofern die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist	Erforderlich	Erforderlich
2.1.3 Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahme nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	Entfällt	Entfällt
2.1.4 Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen	Entfällt	Entfällt
2.1.5 Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Einrichtungen	Entfällt	Entfällt
2.1.6 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen	Erforderlich	Erforderlich

### ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß dieser Übersicht vor, so gilt diese **bei Infrastrukturinvestitionen nur für Vorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA), für die eine Baugenehmigung benötigt wird. Als Infrastrukturinvestitionen gelten z.B.:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen (z.B. Museen, Bibliotheken, Schulen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude)
- naturbasierte Infrastrukturen (z.B. Gründächer, grüne Wände/ Räume, Entwässerungssysteme)
- Netzinfrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien und Wasser
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle
- Sonstige materielle Wirtschaftsgüter